

VG München

Urteil vom 11.4.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2005 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach eigenen Angaben am ... 1987 in K. geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige sunnitischen Glaubens und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am ... 2004 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am ... 2004 Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am ... 2004 führte die Klägerin zur Begründung des Asylantrages u. a. aus, dass die Gefahr einer Zwangsverheiratung gedroht habe, deshalb sei sie geflohen.

Mit Bescheid vom ... 2005, laut Postzustellungsurkunde zugestellt am ... 2005, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz des ... vom 30. 03. 2005, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 04. 04. 2005, erhob die Klägerin Klage und beantragte zuletzt,

den Bescheid des Bundesamtes vom ... 2005 in Nummer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Durch Beschluss vom 07. 03. 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Gerichtsaktes, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten, und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom ... 2005 ist, soweit er angegriffen ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der entgegenstehende Bescheid ist rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG, Beschl. V. 10. 7. 1989 a. a. O.; BverwG, Urt. V. 29. 11.1977 - 1 C 33/71 -, BverwGE

55, 82 = NJW 1978, 2463 = BayVBl 1979, 217; BverwG, Beschl. V. 24. 3. 1998 - 9 B 995/97 -, juris m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht.

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1, S. 3 und S. 4 lit. c AufenthG droht.

Im Falle der Klägerin liegt eine drohende sog. geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche sog. geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des Gesetzes auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Denn die Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, der die möglichen Verursacher einer für § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen Verfolgung aufzählt und in § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG die sog nichtstaatlichen Akteure nennt, nimmt aus der Wendung „Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ ersichtlich Bezug auf alle fünf sog. asylherbliche Merkmale, die in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgezählt sind. Damit liegt aber auch eine Bezugnahme auf die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und folgerichtig als deren Unterfall eine Bezugnahme auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Die generell menschenrechtswidrige Situation von Frauen in Afghanistan ist unter Zugrundelegung der vorliegenden Erkenntnismittel offensichtlich.

So führt etwa der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13. 07. 2006 zu der geschlechtsspezifischen Menschenrechtssituation aus, dass die Prägung der Menschenrechtssituation afghanischer Frauen bereits vor dem Taliban-Regime durch häufig orthodoxe Scharia Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes immer noch nachwirkt (Lagebericht vom 13. 07. 2006, S. 20). Die Verwirklichung elementarer Menschenrechte bleibt für den größten Teil afghanischer Frauen weit hinter dem kodifizierten Recht zurück (Lagebericht, ebda.). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind nicht in der Lage – oder auf Grund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt – Frauenrechte zu schützen (Lagebericht vom 13. 07. 2006, S. 21). Frauen werden traditionell in vielfältiger Hinsicht benachteiligt (vgl.

Lagebericht, a. a. O. mit zahlreichen Beispielen). In Afghanistan sind sowohl Tötungen von Frauen auf Grund des behaupteten Vorwurfs des Ehebruchs, verbreitet wie auch die Bestrafung von Frauen wegen behaupteter sog. „Zina“-Vergehen, d. h. wegen angeblicher Verstöße gegen moralische Vorgaben (vgl. Lagebericht a. a. O.). Sexualverbrechen sind in Afghanistan an der Tagesordnung. Solche Verbrechen zur Anzeige zu bringen, hat auf Grund des desolaten Zustandes des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg (vgl. Lagebericht vom 21.06.2005, S. 25). Viele Frauen sind wegen sogenannter Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht entzogen haben (vgl. auch Lagebericht vom 17.03.2007, S. 17 ff.).

Dies berücksichtigend unterliegt es keinem Zweifel, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan der erheblichen Gefahr geschlechtsspezifischer, menschenunwürdiger Misshandlungen ausgesetzt wäre. Das Gericht hält wegen der detaillierten und schlüssigen Angaben anlässlich der Anhörung vom 21.12.2004 den Sachvortrag für glaubhaft, dass die Klägerin in Afghanistan gezwungen gewesen wäre, einen Freund ihres Onkels väterlicherseits zu heiraten und ihr deshalb eine Tante mütterlicherseits die Ausreise aus Afghanistan ermöglicht hat. Es liegt auf der Hand, dass in dem durch Willkür und Gewalt geprägten Land die Klägerin von ihrer Tante mütterlicherseits nicht gegen Verfolgung dauerhaft geschützt werden kann und auch eine Schutzgewährung durch die in Afghanistan tätigen „Sicherheitskräfte“ nicht erreichbar ist. Hinzukommt, dass nach den glaubhaften Angaben der Klägerin ihre Eltern nicht mehr am Leben sind und sie auch keine Geschwister hat, die ihr helfen könnten. Es bestünde bei einer Rückkehr nach Afghanistan die extreme Gefahr, dass die Klägerin – weil sie sich einer Zwangsheirat widersetzt hat – entweder entführt oder wegen „Unzucht“ inhaftiert würde. Das Gericht ist nach alledem der Überzeugung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

2. Nachdem die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat, ist über den Hilfsantrag auf Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2–7 AufenthG nicht zu entscheiden, da die Bedingung, unter der dieser Antrag gestellt wurde (Erfolglosigkeit des Hauptantrags), nicht eingetreten ist. Unabhängig davon war der streitgegenständliche Bescheid auch in der Nummer 3 aufzuheben, da die Verneinung von § 60 Abs. 2–7 AufenthG neben der Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand hat (entsprechend § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG).

3. Die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids war nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO insgesamt aufzuheben. Bei der hier vorliegenden Verletzung der in § 60 Abs. 10 S. 2 AufenthG geregelten Bezeichnungspflicht bleibt die Abschiebungsandrohung nicht im Übrigen rechtmäßig. Die Bestimmung des § 59 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 AufenthG, die dies gebieten würde, ist nicht anwendbar. Denn eine Vorschrift, welche die Erhaltung der Abschiebungsandrohung im Übrigen ermöglichen würde, fehlt dann. Daher ist in einem solchen Fall die Abschiebungsandrohung insgesamt aufzuheben (so auch Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Auflage, § 34, Rdnr. 30–32).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.